

Arbeits- und Sozialrecht

LVwG 70.22-693/2023 vom 11.08.2023

Gemäß § 31 Abs 2 LSD-BG ist von der Untersagung nach Abs 1 abzugehen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind, welche kumulativ („und“) vorliegen müssen, nämlich einerseits die Einbringung der verhängten Geldstrafe und andererseits die Glaubhaftmachung geeigneter Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung. Letzteres stellt eine Ermessensentscheidung der Verwaltungsbehörde und des Gerichtes dar, wobei allerdings, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, zwingend von der Untersagung abzugehen ist („ist abzugehen“).

Baurecht

LVwG 50.39-378/2023 vom 13.12.2023

Die Widmung Kerngebiet gewährt einen gebietsübergreifenden Immissionsschutz, weil nur solche Bauten errichtet werden dürfen, die keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen. Dabei ist im Kerngebiet ein höheres Maß an Immissionen zulässig, als es auf einer Grundfläche mit der Widmung reines Wohngebiet oder allgemeines Wohngebiet zulässig wäre (vgl. LVwG Stmk 21.01.2020, LVwG 50.4-854/2019-10).

LVwG 50.38-1548/2023 vom 10.01.2024

Bei der Prüfung der Voraussetzungen einer Duldungsverpflichtung im Sinne des § 36 Stmk BauG ist es nicht von Relevanz, ob der Antragsteller bei vernünftiger und weitsichtiger Planung in der Vergangenheit das Bauvorhaben auch vom Eigengrund aus hätte durchführen können.

LVwG 50.38-54/2024 vom 10.01.2024

Ein „Zuwarten“ auf eine künftige Änderung der Rechtslage, wie in der Beschwerde gefordert, ist dem Steiermärkischen Baugesetz sowie auch dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz fremd. Mag die beabsichtigte Änderung oder Erlassung des Bebauungsplanes, die eine rechtliche Sanierung des bestehenden Baues ermöglicht, einen sachlichen Grund zum Zuwarten darstellen (vgl. VwGH 12.10.2007, 2005/05/0265), besteht hierauf jedenfalls kein Rechtsanspruch.

LVwG 30.25-1539/2024 vom 24.06.2024

Rechtssatz 1:

Eine Sitzblockade wird infolge eines Zusammenschlusses von mehreren Personen nicht von einer einzelnen Rechtsperson veranstaltet, der gegenüber eine Zustimmung vom Straßenerhalter iSd § 54 Abs 1 LStVG für die Benützung von Straßen für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck erteilt werden könnte.

Rechtssatz 2:

Bei der „Letzten Generation“ handelt es sich um keine Rechtsperson, die eine Zustimmung nach § 54 Abs 1 LStVG erwirken kann.

Agrarrecht

LVwG 52.27-4012/2023 vom 15.01.2024

Der bisherige Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks im Genehmigungsverfahren ist gemäß § 53 Abs 1 StGVerkG als Partei des

Rechtsgeschäftes bestimmt. Parteienrechte der verpflichteten Partei in einem Zwangsversteigerungsverfahren zur Erlangung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung hinsichtlich eines Liegenschaftserwerbes sind demgegenüber nicht normiert. Der Umfang der Mitwirkungsrechte der verpflichteten Partei im Zwangsversteigerungsverfahren bestimmt sich nach dem Exekutionsrecht. Die das Zwangsversteigerungsverfahren ergänzenden grundverkehrsrechtlichen Bestimmungen enthalten keine Erweiterung dieser Mitwirkungsrechte im Verfahren vor der Grundverkehrsbehörde.

LVwG 52.28-3868/2023 vom 29.03.2024

Die Beiziehung des forstlichen Amtssachverständigen in einem Rodungsverfahren nach § 17 ForstG hat deswegen zu erfolgen, um nachzuweisen, ob ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald besteht (vgl. VwGH 22.10.2013, 2011/10/0164). Ausführungen eines forstfachlichen Amtssachverständigen, dass einer Rodung „zugestimmt“ werden kann oder nicht, sind entbehrlich, weil der Nachweis eines besonderen Walderhaltungsinteresses die Behörde zwingt, in eine Abwägung mit anderen geltend gemachten öffentlichen Interessen einzusteigen.

LVwG 52.28-1699/2023 vom 02.11.2023

Eine unvollständige oder aus sonstigen Gründen nicht dem Gesetz entsprechende Anmeldung des Interesses stellt keinen verbesserungsfähigen Mangel nach § 13 Abs 3 AVG dar, da es sich um eine Erfolgsvoraussetzung nach § 8a Abs 3 StGVerkG handelt (vgl. VwGH 15.10.2019, Ro 2017/11/0004).

Gesundheitsrecht

LVwG 49.30-2473/2023 vom 16.05.2024

Rechtssatz 1:

Auch ein außerberufliches Verhalten eines Arztes kann eine Verletzung der in § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG normierten allgemeinen Standespflichten darstellen, hat der Arzt nach dieser Vorschrift doch in seinem gesamten Verhalten, und auch außerhalb der Ausübung seines Berufs, auf die Wahrung des Standesansehens zu achten (vgl.

VwGH 25.11.2015, Ra 2015/09/0045; 29.10.2019, Ra 2019/09/0010; Zahrl/Hinterbauer, Entwicklungen im ärztlichen Disziplinarrecht, RdM 2014/81, mwN).

Rechtssatz 2:

Das Unterlassen von unwahren und unsachlichen Äußerungen ist Berufspflicht des Arztes, deren Verletzung als Disziplinarvergehen anzusehen ist. Die wissenschaftlichen Erkenntnissen widersprechende Aussage, dass Schutzmasken keinen medizinischen Sinn hätten, ist daher insoweit als Disziplinarvergehen nach § 136 Abs 1 Z 2 ÄrzteG anzusehen.

Rechtssatz 3:

Die Berechtigung, ärztliche Zeugnisse und Gutachten zu erstatten, ergibt sich unmittelbar aus dem ÄrzteG. Die Ausstellung einer derartigen Bestätigung ist als ärztliches Zeugnis gemäß § 55 ÄrzteG anzusehen, das vom Arzt nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen nach seinem besten Wissen und Gewissen ausgestellt werden darf. Nach § 2 Abs 3 ÄrzteG sind nur zur selbständigen Ausübung des Berufes berechtigte Ärzte hierzu befugt. Es handelt sich zweifellos um eine ärztliche Tätigkeit, die nach § 45 Abs 4 ÄrzteG ohne bestimmten Berufssitz verboten ist.

Wirtschaftsrecht

LVwG 30.25-1018/2024-6 vom 25.03.2024

Rechtssatz 1:

§ 23 Abs 7 GütbefG normiert, wenn die Bestellung eines Geschäftsführers nach § 39 GewO oder nach anderen Verwaltungsvorschriften genehmigt wurde, dass der Geschäftsführer strafrechtlich verantwortlich ist und Strafen gegen ihn zu verhängen sind. Eine Verwaltungsübertretung nach § 6 Abs 1 GütbefG ist demnach nicht gegen

den handelsrechtlichen Geschäftsführer, sondern gegen den im Tatzeitpunkt agierenden gewerberechtlichen Geschäftsführer zu verhängen.

Rechtssatz 2:

Nach § 6 Abs 1 zweiter Satz GütbefG ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern unter anderem auch mit Kraftfahrzeugen gemäß § 11 Z 1 leg cit zulässig, also mit Kraftfahrzeugen, bei denen im Zulassungsschein oder in der Zulassungsbescheinigung die Verwendungsbestimmung „zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt“ eingetragen ist. Gibt es in einem Unternehmen sowohl Kraftfahrzeuge für den „gewerbsmäßigen Güterverkehr“ als auch für den „Werkverkehr“ (z.B. bei Mischbetrieben), so darf grundsätzlich auch ein „Werkverkehrsfahrzeug“, also ein solches, das die Verwendungsbestimmung „Werkverkehr“ im Zulassungsschein eingetragen hat, für die gewerbsmäßige Güterbeförderung Verwendung finden, wobei jedenfalls die beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder des beglaubigten Auszuges aus dem Gewerberegister mitzuführen ist (vgl. dazu auch *Stögerer/Tropper*, Güterbeförderungsgesetz², Anm. 3 zu § 6).

LVwG 52.27-1667/2023 vom 21.09.2023

Rechtssatz 1:

Gemäß § 42 Stmk JagdG ist die Jagdkarte einzuziehen, wenn nach der Ausstellung bezüglich der Person des Inhabers einer der Ausschließungsgründe des § 41 Stmk JagdG eintritt oder bekannt wird. Der von der belangten Behörde der Einziehung zugrunde gelegte § 41 Abs 1 lit e Stmk JagdG verlangt dabei, dass das bisherige Verhalten des Betreffenden besorgen lässt, dass er die Schusswaffe unvorsichtig führe oder die öffentliche Sicherheit gefährde. Bei der Prognoseentscheidung über das unvorsichtige Führen kann im Hinblick auf die spezifischen jagdrechtlichen Schutzzwecke auch bereits eine einmalige – jedoch wie gegenständlich äußerst gravierende – Handlung als „bisheriges“ Verhalten gewertet werden.

Rechtssatz 2:

Beim Einziehungstatbestand des § 41 Abs 1 lit e Stmk JagdG kommt es nicht auf die „Verlässlichkeit“ des Betreffenden an, sondern ausschließlich darauf, dass das bisherige Verhalten (neben einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit) die Gefahr des unvorsichtigen Führens einer Schusswaffe besorgen lässt. Aus einem psychologischen Gutachten, welches ausschließlich zur Frage der Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs 7 WaffG erstellt wurde und sich lediglich mit dem Bereich der waffenrechtlichen Verlässlichkeit (psychische Auffälligkeiten und Neigung) beschäftigt, können in Bezug auf den anzuwendenden jagdrechtlichen Tatbestand, welcher ausschließlich auf ein bisheriges Verhalten als Beurteilungsgrundlage abstellt, keine relevanten Aussagen abgeleitet werden (vgl. VwGH 12.09.2006, 2003/03/0275).

LVwG 46.34-1992/2023 vom 22.02.2024

Rechtssatz 1:

Lässt die Behörde die Dreimonatsfrist nach § 114 Abs 3 WRG verstreichen, gilt die Bewilligung als erteilt; es liegt daher im Anzeigeverfahren Bewilligungsfiktion vor und es handelt sich dabei um keine mittels Bescheid zu erledigende Angelegenheit. Auch die „Mitteilung“ der Behörde, dass die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens (ordentliches Verfahren) nicht beabsichtigt ist, und insofern mit der Ausführung der Anlage begonnen werden kann, stellt keine bescheidmäßige Erledigung dar. Die fiktiv erteilte Bewilligung kann zwar mangels Bescheidcharakter nicht in Rechtskraft erwachsen; ihr kommt aber eine rechtskraftähnliche Wirkung zu (vgl. *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz³ § 114 WRG).

Rechtssatz 2:

Wenn § 114 Abs 4 WRG normiert, dass „solche Bewilligungen“ nach Abs 3 leg cit mit 15 Jahren befristet sind, kann dem Wortlaut und entsprechend der Systematik entnommen werden, dass diese Befristung nicht nur für Bewilligungen (iSe Bewilligungsfiktion) im Anzeigeverfahren gilt, sondern auch für (bescheidmäßige) Bewilligungen, die im Zuge eines Bewilligungsverfahrens nach § 114 Abs 3 zweiter Satz WRG zu erteilen sind. Eine Unterscheidung dahingehend, dass lediglich im Anzeigeverfahren eine Befristung vorgesehen ist, hingegen im „ordentlichen“ Bewilligungsverfahren nicht, lässt sich weder dem Wortlaut der Bestimmung entnehmen, noch wäre eine solche Interpretation sachlich gerechtfertigt.

Rechtssatz 3:

Dem Wortlaut des § 114 Abs 4 WRG, demnach Bewilligungen nach Abs 3 leg cit mit 15 Jahren ab Einbringung der Anzeige befristet sind, ist zu entnehmen, dass die Befristung *ex lege* besteht. Dies deckt sich auch mit dem Umstand, dass im Anzeigeverfahren nach Abs 3 erster Satz leg cit eine bescheidmäßige Erledigung nicht

ergeht und insofern eine Befristung auch mit Bescheid nicht vorgeschrieben werden kann. Dies wird auch im Umkehrschluss durch die Formulierungen in § 21 Abs 1 und Abs 2 WRG bestätigt.

Rechtssatz 4:

Eine unterschiedliche Auslegung bei der Befristung des Wasserrechtes zwischen Anzeigeverfahren und sog. „gekippten“ ordentlichen Verfahren, lässt sich aus der Wortfolge „*ab Einlangen der Anzeige*“ (§ 31c Abs 5 letzter Satz WRG) nicht ableiten, zumal für jene Vorhaben, für die ausdrücklich eine Bewilligungspflicht im Anzeigeverfahren gemäß § 31c Abs 5 WRG vorgesehen ist, stets nur eine Anzeige an die Behörde (nach § 114 WRG) zu erstatten ist. Sofern das Anzeigeverfahren in ein ordentliches Verfahren „kippt“, ist ein gesonderter Bewilligungsantrag für Erdwärmegewinnungsanlagen – schon auf Grund der Tatsache, dass solche Vorhaben einem Bewilligungstatbestand außerhalb des Anzeigeverfahrens nicht unterliegen – nicht zu erstatten, sondern bleibt die Anzeige als verfahrenseinleitendes Element unverändert aufrecht.

Rechtssatz 5:

Seit der WRG-Nov 2011, BGBl. I Nr. 14/2011, entfällt bei anzeigepflichtigen Vorhaben die Überprüfung gemäß § 121 Abs 1 WRG; stattdessen ist das vereinfachte Verfahren nach § 121 Abs 4 WRG anzuwenden. Wie aus § 114 Abs 4 letzter Satz WRG hervorgeht, ist nicht entscheidend, ob das Vorhaben tatsächlich im Anzeigeverfahren bewilligt wurde. Auch für anzeigepflichtige Vorhaben, die im ordentlichen Verfahren bewilligt wurden, ist eine Überprüfung nach § 121 Abs 4 WRG durchzuführen, wenn die Behörde im Bewilligungsbescheid nichts anderes angeordnet hat (vgl. *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz³ § 114 WRG). Insofern lässt sich auch daraus nicht ableiten, dass für Vorhaben im Anzeigeverfahren eine Befristung gilt – hingegen für anzeigepflichtige Vorhaben im Bewilligungsverfahren eine solche Befristung nicht anzunehmen wäre.

LVwG 40.8-2671/2023 vom 21.02.2024

Rechtssatz 1:

Beleidend iSd § 34 Abs 3 AVG ist eine Ausdrucksweise, wenn sie den Boden sachlicher Kritik verlässt und demjenigen eine niedrige Gesinnung und eine nach der Sittenordnung verpönte Vorgangsweise unterstellt, dem eine solche Methode vorgeworfen wird.

Rechtssatz 2:

Eine ungehörige Wortwahl, Schimpfwörter, Kraftausdrücke und die Verwendung der Du-Form an unbekannte Personen erfüllen zweifelsfrei das Tatbild einer beleidigenden Schreibweise iSd § 34 Abs 3 AVG.

LVwG 70.29-265/2024 vom 30.04.2024

Rechtssatz 1:

Wenngleich eine missbräuchliche Verwendung nicht restriktiv auszulegen ist, so ist zu berücksichtigen, dass ein Waffenverbot gemäß § 12 Abs 1 WaffG die schärfste waffenpolizeiliche abwehrende Maßnahme gegen Gefahren ist, die von Menschen mit Waffen ausgehen. Entsprechend ist das Waffenverbot auf Fälle drohender missbräuchlicher Verwendung eingeschränkt, wobei ein Missbrauch stets eine bewusste und gezielte Handlung ist, sodass unter missbräuchlicher Verwendung nur Vorsatztaten im Sinne des § 5 StGB zu verstehen sind (vgl. *Grosinger/Siegert/Szymanski*, Das neue österreichische Waffenrecht⁵, Anmerkung 1 zu Abs 1 § 12 WaffG, 80).

Rechtssatz 2:

Von der Verhängung eines Waffenverbotes gemäß § 12 Abs 1 WaffG wegen des Verdachts der missbräuchlichen Verwendung von Waffen ist überdies die Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit gemäß § 8 WaffG zu trennen. Letztere kann nämlich etwa schon bei unsachgemäßer Verwahrung oder Drogenmissbrauch angenommen werden. Allein der Mangel an waffenrechtlicher Verlässlichkeit kann aber noch nicht zur Grundlage eines Waffenverbotes gemacht werden.

Rechtssatz 1:

Das Stmk ProstG kennt unterschiedliche Normadressaten. Während sich § 10 Stmk ProstG auf den Betrieb eines Bordells und die Pflichten des Bewilligungsinhabers bezieht, regelt § 9 Stmk ProstG die Verantwortlichkeit eines verantwortlichen Vertreters des Inhabers einer Bordellbewilligung. § 3 Stmk ProstG wiederum legt Verbote und Beschränkungen der Ausübung der Prostitution sowie die Anbahnung dieser für „Jedermann“ fest, wobei einzelne Verbote – in Verbindung mit § 10 Stmk ProstG – wiederum nur den Inhaber der Bordellbewilligung betreffen.

Rechtssatz 2:

Im Gegensatz zu § 3 Stmk ProstG, der von Verboten und Beschränkungen der Ausübung der Prostitution sowie der Anbahnung hiezu spricht und sich an den „Ausübenden“ richtet, spricht § 10 Stmk ProstG ausdrücklich von den Pflichten des Bewilligungsinhabers und ist in diesen Fällen essentielles Tatbestandsmerkmal die Begehung der Übertretung als „Bewilligungsinhaber“ eines Bordells.

Rechtssatz 3:

Einen Verstoß gegen § 3 Abs 4 Z 3 Stmk ProstG stellt keine Verletzung einer aufgrund der Eigenschaft als Inhaber einer Bordellbewilligung zukommenden Verpflichtungen (§ 10 Stmk ProstG) dar. Vielmehr kann das Verbot durch jegliche Art von Werbung für Bordelle gemäß § 3 Abs 4 Z 3 Stmk ProstG, und zwar von „Jedermann“, verletzt werden.

Rechtssatz 4:

Lediglich das Wissen über eine verbotene Werbung für Bordelle macht den Inhaber einer Bordellbewilligung noch nicht zum verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen für die nicht unter § 10 Stmk ProstG subsumierbare Übertretung des § 3 Abs 4 Z 3 Stmk ProstG.

Weckt der Betroffene nicht den Anschein, den Versammlungsort gemäß § 14 Abs 1 VersG sogleich zu verlassen, sondern verharret er vielmehr an Ort und Stelle, anstatt nach der Untersagung der Versammlung seine festklebte Hand mittels eines Lösemittels von der Fahrbahn zu lösen, dann sind die Organe des öffentlichen

Sicherheitsdienstes nicht angehalten, diesem nach erfolgter Auflösung der Versammlung eine weitere Frist zum Verlassen des Versammlungsortes einzuräumen.

LVwG 30.9-2712/2023 vom 23.05.2024

Das Sitzen auf einer Fahrbahn und das Blockieren des gesamten Verkehrs auf dieser Fahrbahn ist geeignet, den öffentlichen Anstand iSd § 2 Abs 1 StLSG zu verletzen und stellt dieses Verhalten ein solches dar, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht in Einklang steht und durch die Belästigung von anderen Personen oder Verkehrsteilnehmern einen groben Verstoß gegen die in der Öffentlichkeit zu beachtenden Pflichten darstellt. Die Behinderung von Verkehrsteilnehmern, ihren Weg mit Fahrzeugen jeder Art fortzusetzen, stellt ein gravierendes Belästigungsmoment dar, das schlimmstenfalls in weiterer Folge zu Überreaktionen und nicht maßhaltenden Verhaltensweisen anderer Personen führen kann.

LVwG 70.20-900/2024 vom 29.04.2024

Das Nichtmelden einer geringfügigen Beschäftigung trotz Mindestsicherungsbezug stellt einen nicht unbeträchtlichen Verstoß gegen die österreichische Rechtsordnung iSd § 10 Abs 1 Z 6 StbG dar.

Verkehrsrecht

LVwG 30.15-3208/2023 vom 24.10.2023

Erfolgt bei einem Verkehrsunfall mit Sachschaden kein Identitätsnachweis oder kein solcher Identitätsnachweis, welcher den gesetzlichen Vorschriften entspricht, so besteht eine Verständigungspflicht nach § 4 Abs 5 StVO, welche auch die Mitwirkungspflicht nach § 4 Abs 1 lit c StVO nach sich zieht (vgl. VwGH 23.02.1976, 285/74). Die vom Beschwerdeführer nicht bestrittene Verwirklichung des Tatbestandes des § 4 Abs 5 erster Satz StVO zieht, eben weil mangels Identitätsnachweis eine amtliche Aufnahme des Tatbestandes erforderlich ist, auch die Verwirklichung des Tatbestandes nach § 4 Abs 1 lit c StVO nach sich. Ob der jeweilige Unfallsgegner in

einem solchen Fall zusätzlich auch noch das Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes verlangt hat, ist dabei unerheblich.

LVwG 30.11-1600/2023 vom 16.11.2023

Rechtssatz 1:

Das Vorliegen des Ausnahmetatbestands des § 82 Abs 3 lit a StVO, dass eine Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken für gewerbliche Tätigkeiten auf Gehsteigen oder Gehwegen ohne feste Standplätze nicht erforderlich ist, hat für eine weitere Strafbarkeit nach § 54 LStVG keine Relevanz. Bei der Bestimmung des § 82 Abs 1 StVO geht es darum, dass vor der Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verkehrsfremden Zwecken eine im Wege der Hoheitsverwaltung zu erteilende bescheidmäßige Bewilligung einzuholen ist, während nach der Bestimmung des § 54 LStVG eine im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung zu erteilende Zustimmung des Straßenverwalters einzuholen ist, wenn eine öffentliche Straße nach dem LStVG für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet wird.

Rechtssatz 2:

Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach § 82 Abs 3 lit a StVO, dass eine Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken für gewerbliche Tätigkeiten auf Gehsteigen oder Gehwegen ohne feste Standplätze nicht erforderlich ist, hat für eine weitere Strafbarkeit nach § 54 LStVG keine Relevanz. Das LStVG widerspricht diesbezüglich auch nicht der StVO, werden doch vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Kompetenztatbestände (Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG: Straßenpolizei als Gesetzgebungskompetenz des Bundes; Art 15 B-VG: Belange der Landes- und Gemeindestraßen als Landeskompentenz) unterschiedliche Zwecke verfolgt. Während die Bestimmungen der StVO über die verkehrsfremde Nutzung kompetenzgemäß die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zum Zweck haben, beziehen sich die Bestimmungen des LStVG auf den Schutz der Straße selbst.

Rechtssatz 3:

Bei der Benützung einer Straße für die Ausgabe eines kleinen Frühstücks an Exkursionsteilnehmer, handelt es sich um einen in qualitativer Hinsicht verkehrsfremden Zweck und bedarf auch diese geringfügige Sondernutzung von öffentlichen Straßen der privatrechtlichen Zustimmung der Straßenverwaltung iSd § 54 Abs 1 LStVG.

LVwG 30.19-1764/2023 vom 05.01.2024

Rechtssatz 1:

Wenn ein durch Blaulicht erkennbares Einsatzfahrzeug hinter einem anderen Fahrzeug nachfährt, auch wenn sich die Strecke über mehrere 100 m erstreckt, ist der Lenker gemäß § 26 Abs 5 StVO verpflichtet, durch Anhalten oder rechts Zufahren dem Einsatzfahrzeug Platz zu machen.

Rechtssatz 2:

Straßenbenützer haben gemäß § 26 Abs 5 StVO einem herankommenden Einsatzfahrzeug dann Platz zu machen, wenn sie nach dem vorhersehbaren Fortbewegungsweg für den bevorzugten Straßenbenützer ein Hindernis bilden könnten.

Rechtssatz 3:

Einem Einsatzfahrzeug ist schon beim Ertönen des Folgetonhorns iSd § 26 Abs 5 StVO freie Bahn zu schaffen und zu erhalten.

Rechtssatz 4:

„Platz machen“ iSd § 26 Abs 5 StVO besteht in der Regel in einem „Anhalten“ oder - falls nach der Verkehrslage erforderlich - in einem „rechts Heranfahen“.

LVwG 30.28-1801/2023 vom 21.12.2023

Zahlt die Versicherung des Beschwerdeführers den im Rahmen eines Verkehrsunfalls iSd § 4 StVO eingetretenen Sachschaden am Fahrzeug des Unfallgegners ohne „Malus“, so kann damit nicht mangelndes Verschulden begründet werden. Bei der

Versicherungsleistung handelt es sich um eine Leistung, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht und die daher im Rahmen der Privatautonomie vereinbart wird.

LVwG 30.18-2162/2023 vom 04.01.2024

Das Vorbringen, dass eine mangelnde Wahrnehmbarkeit der Bodenmarkierung wegen Abnützung (Verwitterung) des Anstrichs gegeben war, betrifft allenfalls das Verschulden und nicht einen Kundmachungsmangel (vgl. VwGH vom 18.12.1998, Zl. 93/02/0151) hinsichtlich eines Halte- und Parkverbotes auf einer Sperrfläche iSd § 24 Abs1 lit m StVO.

LVwG 42.15-1443/2024 vom 03.05.2024

Aus dem klaren Gesetzestext des § 11 Abs 1 FSG-GV folgt, dass die Einholung einer internistischen Stellungnahme bei Zuckerkranken eine zwingende Voraussetzung für Erteilung, Entzug oder allfällige Befristung einer Lenkberechtigung ist. Aus § 11 Abs 2 und 3 FSG-GV folgt weiters, dass eine obligatorische Befristung der Lenkberechtigung nur bei nachgewiesenem insulinpflichtigen Diabetes zu erfolgen hat, dies je nach Gruppe für den Zeitraum von höchstens fünf oder drei Jahren (Abs 3 leg cit; vgl. unter anderem *Nedbal-Bures*, Kommentar zum FSG, 8.A, Anm. zu § 11 FSG-GV und die dortige Tabelle, derzufolge bei allen Varianten der Zuckerkrankheit, gleichgültig, ob insulinpflichtig oder nicht, zwingend eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen ist).

LVwG 42.29-854/2024 vom 17.04.2024

Die Möglichkeit eines Kostenersatzes oder einer alternativen Einbringung der erforderlichen Nachweise für die ärztlichen Kontrolluntersuchungen und Befunde iSd § 14 Abs 5 FSG-GV sind gesetzlich nicht vorgesehen.

Dass bei der Vornahme von Ladetätigkeiten das Mitführen von Hunden zu einer möglichen Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer führen könnte, fällt hinsichtlich der Verwendung einer Alarmblinkanlage nicht unter die Ausnahmeregelung des § 102 Abs 2 KFG.

Dienst-, Disziplinar- und Schulrecht

Rechtssatz 1:

Fehlt eine Verständigung von der Bereithaltung eines Dokuments nach § 36 Abs 1 ZustG, liegt ein Zustellmangel vor, wobei unter einem Zustellmangel eine Abweichung oder eine Verletzung des Zustellrechts zu verstehen ist, auch wenn sie im Rahmen des Zustellvorgangs oder der Durchführung der Zustellung auftreten. Zwar bedient sich die Behörde bei einer Zustellung nach § 36 ZustG eines elektronischen Zustelldienstes, allerdings wird dieser stellvertretend für die Behörde tätig und ist dessen Fehlverhalten auch der Behörde zuzurechnen (vgl. *Frauenberger-Pfeiler/Riesz/Sander/Wessely*, ZustG § 29 Rz 11).

Rechtssatz 2:

Mangels einer erfolgten Verständigung kann auch die Zustellfiktion gemäß § 36 Abs 4 ZustG, wonach ein Dokument mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Bereithaltung zur Abholung als zugestellt gilt, nicht eintreten.

Rechtssatz 3:

Dem Gesetzgeber kann nicht unterstellt werden, dass er die Zustellfiktion nach § 36 Abs 4 ZustG ohne weiteres unabhängig vom Einlangen einer Verständigung beim Empfänger entfalten lassen wollte.